

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 129 (2003)
Heft: 8: Gläserne Schilde

Artikel: Mobilfunkantennen an Baudenkmalern - ein Grundsatzpapier
Autor: Furrer, Bernhard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-108722>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mobilfunkantennen an Baudenkmalern – ein Grundsatzpapier

Die heutigen und die kommenden Technologien benötigen für den Betrieb von Mobilfunknetzen eine grosse Anzahl von Antennen.¹ Namentlich in dicht besiedelten Gebieten suchen die verschiedenen Netzbetreiber auf kleinem Raum zahlreiche Standorte. Ihrer Planung kommt daher grosses Gewicht zu.² Das vorliegende Grundsatzpapier hält Kriterien zur Beurteilung von Gesuchen zum Bau von Mobilfunkantennen an Baudenkmalern fest.

In gewissen Gebieten kommen vor allem Baudenkmalern für die Platzierung von Antennen in Frage: In Altstädten, in denen die Bauten insgesamt geschützt sind, gibt es kaum Gebäude, die nicht als Baudenkmalern gelten, und Einzeldenkmalern sind zuweilen wegen ihrer Lage oder ihrer Höhe technisch geeignete Standorte. Baudenkmalern sind zudem für Betreiberfirmen interessant, da sie teilweise nicht ständig bewohnt sind.

Für neue Antennenstandorte und den Ausbau bestehender Antennen ist ein (zumeist kommunales) Bewilligungsverfahren vorgeschrieben.³ In diesem Verfahren ist unter anderem die Verträglichkeit der Anlage mit der bestehenden Bausubstanz, namentlich mit Baudenkmalern, mit dem Strassen-, Quartier- und Ortsbild und mit der Landschaft zu prüfen und sicher zu stellen.

Nicht erörterte Aspekte

In dem nachfolgend ausgeführten Merkblatt nicht behandelt sind Fragen der gesundheitlichen Beeinträchtigung von Personen, welche die Baudenkmalern benutzen,⁴ und der Verträglichkeit im landschaftlichen Gesamtzusammenhang.⁵ Es wird auch nicht auf die «ethische» Beurteilung eingegangen; immerhin ist darauf hinzuweisen, dass die Benutzung von kirchlichen Bauten für kommerzielle Zwecke einer sorgfältigen

Abklärung seitens der Eigentümerschaft bedarf.⁶ Nicht Gegenstand dieses Papiers sind ferner allgemein ästhetische Fragen in der Begutachtung von Antennenanlagen an Bauten; sie können vor allem bei qualitätvollen Bauten jüngerer Zeit, die noch nicht als Baudenkmalern anerkannt sind, eine wichtige Rolle spielen.

Definitionen

Im Rahmen dieses Grundsatzpapiers gelten als Baudenkmalern alle rechtlich geschützten Bauten und Anlagen sowie die in den Inventaren der Kantone oder Gemeinden sinngemäss als «schützenswert» oder «erhaltenswert» bezeichneten Bauten oder Anlagen. Die Begriffe können von Kanton zu Kanton variieren. Auch Objekte, die in den Inventaren von Stellen, die Bundesaufgaben wahrnehmen, verzeichnet sind, gelten als Baudenkmalern.⁷

Im gegebenen Zusammenhang sind auch die Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung als Baudenkmalern zu betrachten. Sie sind im «Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS» verzeichnet. Es ist darauf hinzuweisen, dass das so genannte äussere Ortsbild, die Ansicht einer Siedlung im Zusammenspiel mit seiner Umgebung, stets in enger Beziehung zum landschaftlichen Kontext steht und in diesem grösseren Zusammenhang betrachtet und beurteilt werden muss.

Grundsätze

Generell ist zu vermeiden, Mobilfunkantennen an Baudenkmalern oder in ihrer Umgebung anzubringen.⁸ Wenn andere Möglichkeiten bestehen, ist ihnen auf jeden Fall der Vorzug zu geben. Dazu gehören auch die Mitbenutzung bestehender Antennenstandorte sowie das Roaming.⁹ Den nachfolgend aufgeführten Anforderungen müssen neben den Antennen auch sekundäre Teile wie Maste oder Befestigungen sowie die zu den Antennen gehörenden technischen Einrichtungen wie Verstärker oder Verkabelungen (so genanntes Equipment) genügen.

Ein Baudenkmal darf durch die Installation einer Mobilfunkantenne in seiner materiellen Substanz nicht

angetastet werden. Eingriffe sind grundsätzlich nicht zulässig. Dies betrifft beispielsweise

- Veränderungen am Mauerwerk wie Durchbrüche, Durchbohrungen, Mauerschlitze oder
- Veränderungen an Dach- oder Deckenkonstruktionen wie Auswechslungen oder Verstärkungen von Balkenlagen oder
- den materialfremden Ersatz von historischen Elementen wie Schalljalousien an Kirchtürmen.

Eine Antennenanlage in und an einem Baudenkmal ist somit nur dann möglich, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt demontiert werden kann, ohne dass ein Schaden oder eine Veränderung an einem schützenswerten Teil des Objekts zurückbleibt.

An Baudenkmalern sind Antennen nur dort möglich, wo sie vom öffentlichen Grund oder von öffentlich zugänglichen Räumen nicht wahrgenommen werden können. Die ungestörte Gestalt ist ein wichtiger Teil der Bedeutung und Wirkung des Baudenkmal – sei es des Einzelobjekts oder des grösseren Ensembles, beispielsweise des Ortsbilds. Sie darf durch eine Antennenanlage nicht beeinträchtigt werden. Eine Antennenanlage darf nur dann bewilligt werden, wenn sie in der für das Baudenkmal massgebenden Umgebung nicht wahrgenommen werden kann. Neben dem Baudenkmal bzw. dem Ortsbild muss auch ihre Umgebung, soweit sie für deren Wirkung wichtig ist, berücksichtigt werden.

Beurteilung

Die Frage, ob eine Antenne oder ein zu einer Antennenanlage gehörender Bestandteil den oben definierten Anforderungen genügt, ist durch die zuständige Denkmalpflege-Fachstelle zu beurteilen.

Prof. Dr. Bernhard Furrer ist Präsident der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD), die das oben stehende Papier erarbeitet hat. Kontaktadresse: Doris Amacher, Sekretariat EKD. Bundesamt für Kultur, Hallwylstrasse 15, 3013 Bern. Tel. 031 / 322 92 84 / doris.amacher@bak.admin.ch. Hier sind auch französische und italienische Übersetzungen des Papiers erhältlich.

Anmerkungen

- 1 Offenbar ist die für die GSM-Technologie geforderte Abdeckung heute bereits erreicht. Die UMTS-Netze sind im Aufbau begriffen.
- 2 Empfehlungen für die Koordination der Planungs- und Bewilligungsverfahren für Basisstationen für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse (Antennenanlagen). Bundesamt für Kommunikation (Bakom), Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK, ohne Jahr.
- 3 Merksätze zur Problematik von Mobilfunkanlagen und Raumplanung. Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Juni 1998 / Juli 2000.
- 4 Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999.
- 5 Mobilfunkantennen: Berücksichtigung der Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Walderhaltung. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (Buwal), 30. Oktober 1998.
- 6 In der Schweiz haben sich die Kirchenleitungen unseres Wissens zu dieser Frage nicht generell geäussert; die einzelnen Kirchgemeinden sind autonom. Aus einzelnen Bistümern gibt es grundsätzliche Hinweise. Zu erwähnen ist die amtliche Mitteilung des Bistums Basel «Mobilfunkanlage in Kirchtürmen» (Schweizerische Kirchen-Zeitung, 3. Februar 2000). Weiter haben einzelne Kirchgemeinden Stellungnahmen veröffentlicht, so die reformierte Kirchgemeinde Zürich Affoltern, Januar 2000 (www.glaubten.ch/infos/handy). Grundsätzliche Bedeutung hat der Entscheid des Klosters Einsiedeln, die Installation einer Mobilfunkantenne am Schloss Sonnenberg bei Stettfurt (TG), das dem Kloster gehört, nicht zuzulassen. Thurgauer Zeitung, 22. Juni 2002.
- 7 Dazu können beispielsweise militärische Anlagen oder Gebäude und Anlagen der Schweizerischen Bundesbahnen gehören.
- 8 Ein Baudenkmal kann durch einen hohen Grad der technischen Ausstattung (nicht bloss von Mobilfunkantennen) in seiner Erlebbarkeit und gesellschaftlichen Wirkung beeinträchtigt werden. Auch eine intensive Bewirtschaftung als Folge der Installation von Mobilfunkantennen kann zu einer unerwünschten Veränderung des Baudenkmal führen.
- 9 Das sog. «national roaming» kann in besonderen Fällen durch das Bakom gestattet bzw. verlangt werden.